

EXISTENZ-GRÜNDUNG IM NEBENERWERB

DAS HANDWERK

HERAUSGEBER

Ihre Handwerkskammern in NRW

AUTOREN

Arbeitskreis Existenzgründung im Nebenerwerb NRW

Mitglieder:
Ralf Dreisewerd, Handwerkskammer Dortmund
Tabea Schneider, Handwerkskammer Düsseldorf
Erika Hülshoff, Handwerkskammer zu Köln
Norbert Kortenjan, Handwerkskammer Münster
Sabine Röntgen-Schmallenberg, Handwerkskammer OWL zu Bielefeld

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

BILDNACHWEIS

© HWK Dortmund/KI generiert

STAND

1. Auflage, Januar 2027

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1
Erste Schritte für eine erfolgreiche Gründung 5
KAPITEL 2
So steht`s im Handwerksrecht 9
KAPITEL 3
Buchführung muss sein 14
KAPITEL 4
Alles rund um Steuern 16
KAPITEL 5
Private Versicherungen 19
KAPITEL 6
Betriebliche Versicherungen 22
KAPITEL 7
Beschäftigung von Teilzeitkräften 24
KAPITEL 8
Infos zum Kapitalbedarf 28
KAPITEL 9
Infos zur Finanzierung 30

WUSSTEN SIE SCHON. . .

WICHTIGE INFOS VORAB

. . . , dass Sie auch im Nebenerwerb ggf. an die Sozialversicherungen Abgaben leisten müssen?

. . . , dass Sie nach der Kleinunternehmerregelung ggf. Ihre Leistungen ohne Mehrwertsteuer anbieten könnten?

. . . , dass Sie sich auch im Nebenerwerb in die Handwerksrolle eintragen lassen müssen?

. . . , dass Sie verpflichtet sind, Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber über den Nebenerwerb zu informieren?

. . . , dass auch im Nebenerwerb die Geschäftsvorfälle (ggf. mit Hilfe einer Buchhaltung) schriftlich festgehalten werden müssen?

. . . , dass wir auch für den Nebenerwerb den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung empfehlen?

. . . , dass auch im Nebenerwerb Tätigkeiten nach Anlage A der Handwerksordnung meisterpflichtig sind?

KAPITEL 1

ERSTE SCHRITTE FÜR EINE ERFOLGREICHE GRÜNDUNG



Gründungsformalitäten

1.1 Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise in das Gewerbeverzeichnis

Wenn Sie einen Handwerksberuf selbstständig ausüben wollen, müssen Sie mit dem entsprechenden Gewerk entweder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke beziehungsweise der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen werden.

Den entsprechenden Antrag erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer, alternativ können Sie den Antrag auch von der Kammer-Homepage herunterladen.

Fügen Sie dem Antrag eine Kopie Ihres Meisterprüfungszeugnisses oder einer vergleichbaren Qualifikation bei (dies ist zwingend notwendig bei den zulassungspflichtigen Gewerken der Anlage A) und senden alles an Ihre zuständige Handwerkskammer. Ihre Handwerkskarte beziehungsweise Ihren Gewerbeausweis erhalten Sie dann innerhalb von circa vier Wochen. Für ein handwerksähnliches beziehungsweise für ein zulassungsfreies Gewerbe ist die Meisterprüfung nicht erforderlich.

Informieren Sie sich bei der Handwerksrolle Ihrer Handwerkskammer über die Eintragungsmodalitäten und die damit verbundenen Kosten.

1.2 Anmeldung beim Gewerbeamt

Melden Sie Ihre Tätigkeit bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt oder Gemeinde an. Legen Sie Ihre Handwerkskarte vor.

Eine Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung geht an das Finanzamt, das Amt für Arbeitssicherheit, die Berufsgenossenschaft, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer. Die Kosten der Anmeldung sind regional unterschiedlich.

1.3 Finanzamt

Setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung. Das Finanzamt schickt Ihnen einen Fragebogen und erteilt Ihnen eine Steuernummer. Die Finanzverwaltung fordert Sie auf, Ihren künftigen Jahresumsatz und -gewinn zu schätzen. Auf Grund dieser Schätzung werden die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festgesetzt.

Ziehen Sie bei Bedarf einen Steuerberater hinzu.

1.4 Berufsgenossenschaft

Melden Sie Ihren Betrieb spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) an. Bei der BG sind alle im Betrieb Beschäftigten, auch Aushilfskräfte, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Bei der BG besteht eine Anmeldepflicht, auch wenn Sie keine Arbeitnehmer beschäftigen. Die Beiträge an die BG zahlt der Arbeitgeber allein. Die Höhe richtet sich nach der gezahlten Lohnsumme, der Gefahrenklasse des Betriebes und der Unfallhäufigkeit.

Ob Sie selbst als Unternehmer pflichtversichert sind oder nicht, hängt von der Satzung der zuständigen BG ab. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Versicherungspflicht und über die Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung.

1.5 Sozialkassen

Sind Sie im Baugewerbe tätig, müssen Sie die Sozialkasse des Baugewerbes (SOKA-BAU) benachrichtigen und am Sozialkassenverfahren teilnehmen. Daneben gibt es weitere Sozialkassen für einzelne Branchen wie zum Beispiel das Gerüstbaugewerbe, das Dachdecker- sowie das Maler- und Lackiererhandwerk.

Unter dem Dach der SOKA-BAU sind zwei Institutionen vereint: die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK).

Aufgaben der ULAK sind die Sicherung von Urlaubsansprüchen und die Finanzierung der Berufsausbildung. Die ZVK schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung. Prüfen Sie rechtzeitig, ob Ihre Tätigkeit dem Baugewerbe zugeordnet ist. Detaillierte Informationen erhalten Sie im Bereich „Arbeitgeber“ unter:
www.soka-bau.de

1.6 Genehmigung des Arbeitgebers

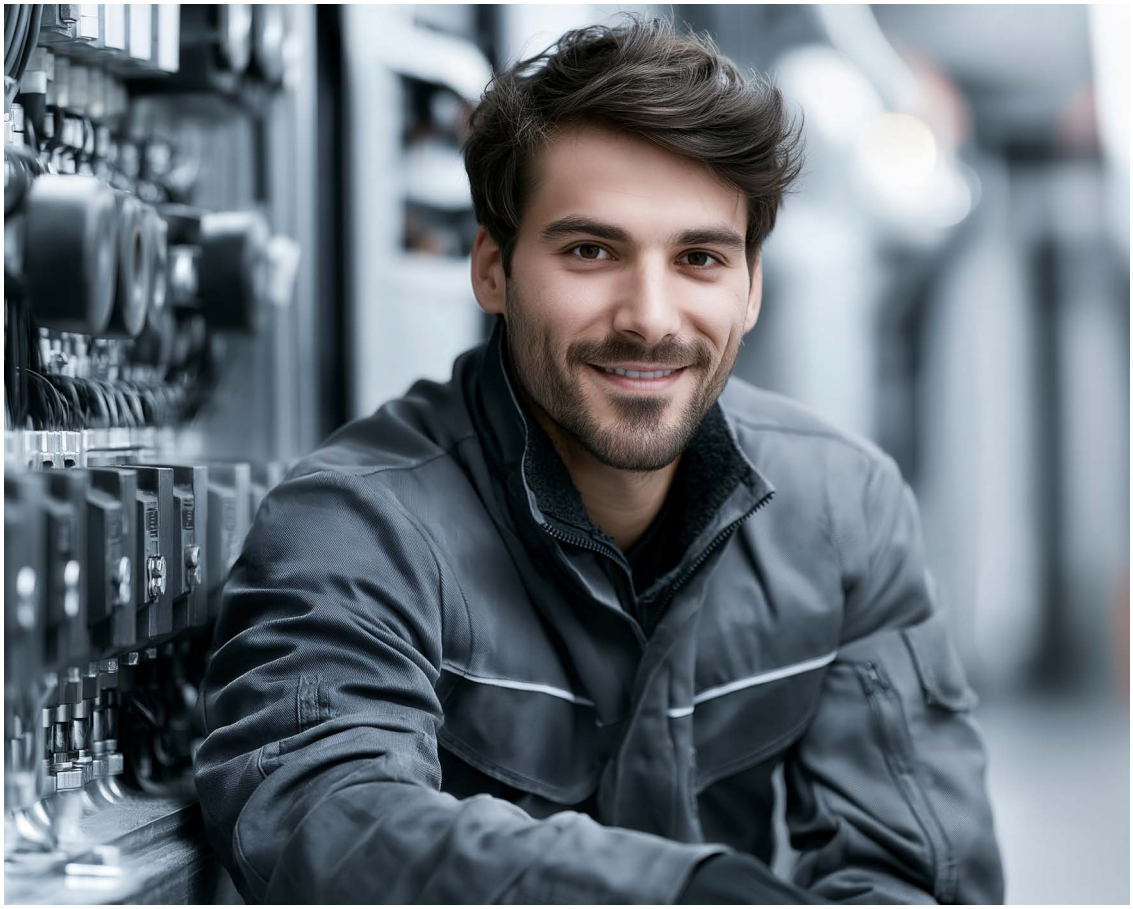
Was steht in Ihrem Arbeitsvertrag? Häufig ist vereinbart, dass für eine nebenberufliche Tätigkeit das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich ist. Haben Sie keine Vereinbarung darüber getroffen oder keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, dann brauchen Sie keine ausdrückliche Genehmigung Ihres Arbeitgebers. Selbst wenn keine Genehmigungspflicht besteht, sind Sie verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren. Generell gilt: Sie dürfen Ihrem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen und Ihre Arbeit beziehungsweise Leistungsfähigkeit darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

1.7 Betriebsräume

Ob Sie Ihre Tätigkeit in den von Ihnen vorgesehenen Räumen ausüben dürfen, hängt vom geltenden Bebauungsplan und der Arbeitsstättenverordnung ab. Insbesondere bei störenden Gewerbebetrieben, wie zum Beispiel einer Schreinerei oder einem Metallbaubetrieb, gelten strenge Regelungen. Möglicherweise ist ein Bauantrag zur Nutzungsänderung erforderlich. Weitere Informationen können Sie bei der technischen Beratungsstelle der Handwerkskammer oder beim zuständigen Bauamt in Erfahrung bringen.

1.8 Konzessionen

Einige Handwerksberufe wie Elektrotechniker sowie Installateur und Heizungsbauer benötigen eine Konzession der zuständigen Energieversorgungsunternehmen oder der Stadtwerke.



KAPITEL 2

SO STEHT'S IM HANDWERKSRECHT



Die Handwerksordnung unterteilt in sogenannte zulassungspflichtige Handwerke einerseits sowie in zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerke andererseits.

DIE ZULASSUNGSPFLICHTIGEN HANDWERKE SIND:

- Augenoptiker
- Bäcker
- Behälter- und Apparatebauer
- Boots- und Schiffbauer
- Böttcher
- Brunnenbauer
- Büchsenmacher
- Chirurgiemechaniker
- Dachdecker
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- Elektromaschinenbauer
- Elektrotechniker
- Estrichleger
- Feinwerkmechaniker
- Fleischer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Friseure
- Gerüstbauer
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Glaser
- Glasveredler
- Hörakustiker
- Informationstechniker
- Installateur und Heizungsbauer
- Kälteanlagenbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Klempner
- Konditoren
- Kraftfahrzeugtechniker
- Land- und Baumaschinenmechatroniker
- Maler und Lackierer
- Maurer und Betonbauer
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Metallbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Parkettleger
- Raumausstatter
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Schornsteinfeger
- Seiler
- Steinmetzen und Steinbildhauer
- Straßenbauer
- Stuckateure
- Tischler
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Werkstein- und Terrazzohersteller
- Zahntechniker
- Zimmerer
- Zweiradmechaniker

Ein zulassungspflichtiges Handwerk dürfen Sie dann ausüben, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

2.1 Sie haben selbst die Meisterprüfung in dem Beruf abgelegt, den Sie ausüben wollen, oder eine vergleichbare Qualifikation.

Sie sind Meister oder haben eine der Meisterprüfung vergleichbare Qualifikation? Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker und Industriemeister können mit dem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Ein Praxisnachweis ist nicht mehr erforderlich.

2.2 Sie sind ein sogenannter qualifizierter Geselle.

Dazu zählen Sie, wenn Sie nach bestandener Gesellenprüfung eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren, davon vier Jahre in leitender Stellung, nachweisen können. Diese Gesellenregelung gilt allerdings nicht für das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und Zahntechnikerhandwerk.

Leitend heißt, dass Sie während der geforderten vier Jahre eigene Entscheidungsbefugnisse im Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil hatten. Wichtig ist auch, dass diese leitende Tätigkeit mit betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Aufgaben verbunden war. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich in diesem Bereich eventuell noch qualifizieren.

2.3 Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss.

Die Handwerkskammern sind für die Anerkennungen aller im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen zuständig, soweit es sich dabei um handwerkliche und handwerksähnliche Gewerbe nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) handelt.

Antragsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen können aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen gestellt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens werden unter anderem die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungszeit mit einer deutschen Referenzausbildung verglichen. Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Gleichstellungsverfahrens.

2.4 Sie benötigen eine Ausnahmebewilligung für die Eintragung.

Den Antrag und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer.

2.5 Sie beschäftigen einen Betriebsleiter.

Diese Person muss eine der oben genannten Qualifikationen besitzen.

2.6 Sie gründen eine Personengesellschaft

Wollen Sie sich an einem Betrieb beteiligen oder zusammen mit einem Partner selbstständig machen, so werden die Voraussetzungen erfüllt, wenn einer der Partner die Qualifikation besitzt oder wenn Sie einen Betriebsleiter beschäftigen. Geeignete Personengesellschaften sind vor allem die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR / eGbR), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Offene Handelsgesellschaft (OHG).

Tipp:

Wenn Sie aus handwerksrechtlichen und anderen Gründen eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gründen wollen, dann prüfen Sie sorgfältig, ob sich der damit verbundene Aufwand für die nebenberufliche Selbstständigkeit lohnt.

DIE ZULASSUNGSFREIEN HANDWERKE

Die Anlage B der Handwerksordnung ist geteilt. In Abschnitt 1 sind diejenigen Handwerke aufgeführt, bei denen der Meisterbrief nicht mehr die Voraussetzung für die Selbstständigkeit ist. Bei diesen Berufen bleibt der Meisterbrief weiterhin Gütesiegel und steht für Qualität und Vertrauen.

Die in der Anlage B Abschnitt 1 verzeichneten zulassungsfreien Gewerke sind:

- Bestatter
- Bogenmacher
- Brauer und Mälzer
- Buchbinder
- Edelsteinschleifer und -graveure
- Feinoptiker
- Fotografen
- Galvaniseure
- Gebäudereiniger
- Geigenbauer
- Glas- und Porzellanmaler
- Gold- und Silberschmiede
- Graveure
- Handzuginstrumentenmacher
- Holz- und Bautenschützer
  (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Holzbildhauer
- Holzblasinstrumentenmacher
- Keramiker
- Klavier- und Cembalobauer
- Korb- und Flechtwerkgestalter
- Kosmetiker
- Kürschner
- Maßschneider
- Metall- und Glockengießer
- Metallbildner
- Metallblasinstrumentenmacher
- Modellbauer
- Modisten
- Müller
- Print- und Medientechnologen
  (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
- Präzisionswerkzeugmechaniker
- Sattler und Feintäschner
- Schuhmacher
- Segelmacher
- Textilgestalter
  (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
- Textilreiniger
- Uhrmacher
- Vergolder
- Wachszieher
- Weinküfer
- Zupfinstrumentenmacher

HANDWERKSÄHNLICHE GEWERBE

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind in Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung enthalten.
Auch hier ist kein Qualifikationsnachweis für die Ausübung erforderlich.

Die in Anlage B Abschnitt 2 verzeichneten Gewerke sind:

- Änderungsschneider
- Appreteure, Dekateure
- Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- Bautentrocknungsgewerbe
- Betonbohrer und -schneider
- Bodenleger
- Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- Bürsten- und Pinselmacher
- Daubenhauer
- Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Eisenflechter
- Fahrzeugverwerter
- Fleckteppichhersteller
- Fleischzerleger, Ausbeiner
- Fuger (im Hochbau)
- Gerber
- Getränkeleitungsreiniger
- Handschuhmacher
- Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- Holzblockmacher
- Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- Holzreifenmacher
- Holzschindelmacher
- Holzschuhmacher
- Innerei-Fleischer (Kuttler)
- Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- Klavierstimmer
- Kunststopfer
- Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- Maskenbildner
- Metallsägen-Schärfer
- Metallschleifer und Metallpolierer
- Muldenhauer
- Plisseebrenner
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Requisiteure
- Rohr- und Kanalreiniger
- Schirmmacher
- Schlagzeugmacher
- Schnellreiniger
- Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- Steindrucker
- Stoffmaler
- Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- Teppichreiniger
- Textil-Handdrucker
- Theater- und Ausstattungsmaler
- Theaterkostümnäher
- Theaterplastiker

Vor der Ausübung des handwerksähnlichen Gewerbes ist das Gewerbe anzumelden und der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe zu stellen.

Ihre Existenzgründung muss in jedem Fall mit dem Handwerksrecht in Einklang stehen. Wenn Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich an Ihre Handwerkskammer.

KAPITEL 3

BUCHFÜHRUNG MUSS SEIN



Buchführung

Buchführungspflicht

Für den Kleinbetrieb genügt eine einfache Buchführung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), wenn Sie folgende Grenzen nicht überschreiten:

JAHRESUMSATZ: 800.000 EURO
ODER
JAHRESGEWINN: 80.000 EURO

Der Gewinn wird dadurch ermittelt, dass die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Dazu müssen Sie die Belege der Einnahmen und Ausgaben zeitlich geordnet erfassen und aufbewahren. Außerdem müssen Sie ein Kassenbuch führen. Für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist vom Finanzamt ein spezielles Formular vorgeschrieben. Die einfache Buchführung gilt nicht für Kapitalgesellschaften.

Die Abschreibung

Die Anschaffungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter können Sie nicht insgesamt und sofort als Betriebsausgaben absetzen. Lediglich die anteiligen jährlichen Abschreibungsbeträge mindern den Gewinn. Die Abschreibungsbeträge werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die vom Bundesfinanzministerium vorgegeben wird, festgelegt.

www.bundesfinanzministerium.de

› Beispiel

Anschaffungskosten einer Maschine:	10.000 Euro
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:	5 Jahre
Abschreibung pro Jahr:	2.000 Euro

Welche Aufzeichnungen müssen Sie führen?

Kasse
Kasseneinnahmen und Kassenausgaben, die den Betrieb betreffen, müssen vollständig, richtig und zeitgerecht aufgezeichnet werden. Sie sind grundsätzlich täglich festzuhalten. Buchführungspflichtige Unternehmen müssen für ihre Bargeldbewegungen ein Kassenbuch führen. Bei einer offenen Ladenkasse kann die Ermittlung der Tageseinnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch anhand eines Kassenberichts erfolgen. Der rechnerische Kassenbestand muss mit dem tatsächlichen Bargeldbestand übereinstimmen.

Wareneingänge
Gewerbliche Unternehmer müssen den Wareneingang gesondert aufzeichnen. Dies betrifft alle Waren einschließlich Rohstoffen, unfertigen Erzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch im Betrieb erworben werden. Dabei sind folgende Angaben festzuhalten: Datum des Wareneingangs oder Rechnungsdatum, Name und Anschrift des Lieferanten, handelsübliche Bezeichnung der Ware, Preis sowie ein Hinweis auf den zugehörigen Beleg.

Umsatzsteuer
Unternehmer müssen ihre Umsätze so aufzeichnen, dass die Grundlagen für die Berechnung der Umsatzsteuer nachvollziehbar sind. Dabei sind die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze getrennt nach den jeweiligen Steuersätzen sowie die Entgelte für steuerfreie Umsätze gesondert zu erfassen. Bei der Sollversteuerung sind grundsätzlich die vereinbarten Entgelte maßgeblich, bei der Ist Versteuerung die vereinnahmten Entgelte.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

sind sofort absetzbar, wenn deren Anschaffungsbetrag netto weniger als 800 Euro betrug. Für Anschaffungen zwischen 801 Euro und 1000 Euro kann ein Sammelposten gebildet werden, der dann auf 5 Jahre abgeschrieben wird. Wenn man sich dafür entscheidet, müssen auch die Wirtschaftsgüter zwischen 251 Euro und 800 Euro in diesen Sammelposten eingelegt werden. Führen Sie eine Inventarliste für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter.

KAPITEL 4

ALLES RUND UM STEUERN



4.1 Einkommensteuer

Künftig versteuern Sie nicht nur Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb müssen Sie eine Einkommensteuererklärung bis 31. Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres abgeben. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn) haben Sie durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Die Steuererklärung muss elektronisch beim Finanzamt abgegeben werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder unter:

www.elster.de

Neben der Einkommensteuer sind je nach Gewinn und Umsatz auch Gewerbe- und Umsatzsteuerpflichten zu beachten.

Das Finanzamt berechnet Ihre Steuerschuld und setzt sie im Steuerbescheid fest. Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb müssen Sie vierteljährlich Steuervorauszahlungen leisten.

4.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer wird erst dann fällig, wenn der Gewerbeertrag (er entspricht in etwa dem Gewinn) mehr als 24.500 Euro pro Jahr beträgt (Freibetrag für Einzel- und Personengesellschaften, Stand 2026).

4.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer erfasst alle von Ihnen getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen, ganz gleich, ob diese an Endverbraucher oder andere Unternehmen erfolgen.

Sonderregelung für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG):
Unternehmer, deren Umsatz (Bruttowert) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überstieg und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 100.000 Euro beträgt sowie neu gegründete Betriebe, deren Umsatz im ersten Kalenderjahr 25.000 Euro nicht übersteigt (Achtung: die monatlichen Umsätze werden aufs Kalenderjahr „hochgerechnet"), können von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen. Die Angaben hierzu machen Sie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Somit entfällt auch die Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen. Allerdings sind Sie dann auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die völlige Freistellung von der Umsatzsteuer bringt nur dann Vorteile, wenn Sie keine nennenswerten Investitionen tätigen müssen, wenn Sie nur einen geringen Materialeinsatz haben und Sie Ihre Leistungen an Privatkunden erbringen.

IST-Besteuerung/SOLL-Besteuerung

Bei der IST-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld erst bei Zahlung, bei der Soll-Besteuerung, wenn die Leistung erbracht wird. Bitte erkundigen Sie sich beim Steuerberater über Umsatzgrenzen und Vor- und Nachteile.

Tipp:

Ausführliche und aktuelle Informationen zu den Themen Umsatzsteuer und Rechnungstellung erhalten Sie unter:

zdh.de/Rechnungsstellung

Bei Rechnungen nicht über 250 Euro genügt es, wenn lediglich der Steuersatz in Prozent angegeben wird. Es muss sich um betriebliche Vorgänge handeln.

§ 13b UStG

Bitte achten Sie auch auf Sonderregelungen bei der Umsatzsteuer. Zum Beispiel kann sich die Steuerschuldnerschaft der Umsatzsteuer (Stichwort § 13b Abs. 5 UStG) umkehren. Wenn Sie Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen für einen anderen Unternehmer erbringen, muss dieser die Umsatzsteuer für Sie abführen. Informieren Sie sich gegebenenfalls über die dann geltenden Vorschriften zur Rechnungsstellung und die vom Leistungsempfänger vorzulegenden Nachweise.

BAUABZUGSTEUER (§ 48 ESTG)

Nach dem Einkommenssteuergesetz muss derjenige, der als Unternehmer eine Bauleistung in Auftrag gibt, pauschal 15 Prozent des Rechnungsbetrages an das Finanzamt überweisen.

› Beispiel

Sie – als Unternehmer – führen Renovierungsarbeiten bei einem Unternehmen oder bei einem öffentlichen Auftraggeber durch und stellen ihm dafür 50.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) in Rechnung. Der Kunde zahlt 7.500 Euro (15 Prozent) an das Finanzamt, Sie – als Unternehmer – erhalten lediglich 42.500 Euro.

Dies gilt auch, wenn Sie eine Wohnung renovieren und Ihr Auftraggeber Bauträger ist. Zu den steuerpflichtigen Bauleistungen zählen neben dem Bau eines Hauses beispielsweise auch Parkettverlegung, Fenstereinbau, Maler- und Gipser-Arbeiten und das Fassadenreinigen.

Bagatellgrenzen

Der Abzug entfällt, wenn der Rechnungsbetrag weniger als 15.000 Euro beträgt.

Freistellungsbescheinigung

Werden diese Bagatellgrenzen überschritten, hat der Unternehmer die Möglichkeit, durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung den Abzug zu vermeiden. In diesen Fällen überweisen ihm die Kunden die volle Rechnungssumme. Die Freistellungsbescheinigung erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Tipp:

Kopieren Sie den Text der Freistellungsbescheinigung auf die Rückseite Ihres Rechnungsformulars und geben Sie es so mit der Rechnung Ihren Kunden. Das ist formal in Ordnung und spart Ihnen Papier, Porto und Bearbeitungsaufwand.

Mehr Informationen erhalten Sie auf:

bundesfinanzministerium.de

KAPITEL 5

PRIVATE VERSICHERUNGEN



Versicherungen

5.1 Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Existenzgründer, die sich im Nebenerwerb selbstständig machen, sind meistens parallel dazu noch abhängig beschäftigt. Damit sind Sie weiterhin über Ihren Arbeitgeber krankenversichert/pflegeversichert. Für Ihre Einkünfte aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit müssen Sie möglicherweise zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abführen. Ein Kriterium ist, dass der Umfang der Haupttätigkeit den der Nebentätigkeit wirtschaftlich und zeitlich überwiegt. Wenn Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin einer Hauptbeschäftigung nachgehen und nur nebenberuflich selbstständig tätig sind, sind Sie über die Hauptbeschäftigung krankenversichert. Beiträge für Ihre selbstständige Tätigkeit fallen in der Regel nicht an.

Die Nebentätigkeit darf allerdings in Arbeitszeit und Gewinn den Hauptberuf nicht übersteigen. Ist dies doch der Fall, ist die Nebentätigkeit nicht länger als solche zu werten und Sie müssen sich privat oder freiwillig gesetzlich versichern.

Wenn Sie bisher nicht berufstätig und damit in der Familienversicherung pflichtversichert sind, dann können Sie dies bleiben, wenn Ihr durchschnittlicher monatlicher Gewinn weniger als 590 Euro beträgt – oder Ihre wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet (Stand 1. Januar 2027). Auch hier ist es ratsam, sich vorab über die Gewinnschwelle, ab der Sie sich selbst versichern müssen, bei Ihrer Krankenkasse zu informieren.

Sie gelten auch als hauptberuflich tätig, wenn Sie jemanden anstellen; ausgenommen ist ein einzelner Minijobber oder eine einzelne Minijobberin.

BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIE BEURTEILUNG, OB EINE BESCHÄFTIGUNG ODER EINE SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT BESTEHT, DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND (DRV) OBLIEGT (§ 7A ABS. 2 S. 1 SGB IV). DIE DRV NIMMT DIESE BEURTEILUNG UNTER GESAMTWÜRDIGUNG ALLER UMSTÄNDE DES EINZELFALLS VOR. WIR EMPFEHLEN IHNEN, BEREITS IM VORFELD MIT DER DRV KONTAKT AUFZUNEHMEN UND IHRE PLANUNGEN ZU SCHILDERN. IM SOG. STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN KANN BEI DER CLEARINGSTELLE DER DRV SCHRIFTLICH ODER ELEKTRONISCH EINE ENTSCHEIDUNG BEZÜGLICH DES STATUS DES ERWERBSTÄTIGEN BEANTRAGT WERDEN

Tipp:

Ist bei der Betriebsgründung nicht absehbar, ob die Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (Lohn oder Gehalt) höher sind als die Einkünfte aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit (Gewinn), sollten Sie Ihren Versicherungsstatus durch den Beratungsdienst der für Sie zuständigen Krankenkasse klären lassen. Die Prüfer legen in Zweifelsfällen verbindlich fest, ob Sie hauptberuflich selbstständig (und damit ein freiwillig Versicherter) sind oder ob Sie in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

5.2 Rentenversicherung

Ihre Einkünfte aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit sind rentenversicherungspflichtig, wenn Sie

- in der Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung eingetragen sind,
- und Ihre monatlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit 633 Euro übersteigen (sogenannte Geringfügigkeitsgrenze, Stand 1. Januar 2027)

Dies bedeutet, dass Sie aus den Einkünften Ihrer Nebenerwerbstätigkeit Beiträge an die Rentenversicherung abführen müssen.

Dabei werden die Beiträge mit einem festen Prozentsatz vom Gesamteinkommen (Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit plus Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) erhoben. Beträgt das Gesamteinkommen mehr als die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, dann sind die darüber liegenden Einkünfte nicht mehr rentenversicherungspflichtig.

Die Deutsche Rentenversicherung verlangt jährlich einen Nachweis (durch Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters) über die geringfügig selbstständige Tätigkeit.

Die Versicherungspflicht für Handwerker endet auf Antrag, wenn Sie für 216 Monate (18 Jahre) Pflichtbeiträge bezahlt haben.

Einkünfte aus nebenberuflich selbstständiger Tätigkeit sind nicht rentenversicherungspflichtig, wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 der Handwerksordnung) oder ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 der Handwerksordnung) ausüben.

Sie sind von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle für einen handwerklichen Nebenbetrieb beziehungsweise eine Kapitalgesellschaft (zum Beispiel GmbH, UG haftungsbeschränkt) erfolgt ist.

5.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Jeder Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet, sein Unternehmen binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Die Anmeldung ist unabhängig davon, in welchem Umfang (haupt- oder nebenberuflich) das Unternehmen betrieben wird. Ebenfalls unerheblich für die Anmeldung ist, ob Personal beschäftigt wird oder nicht.

Als Unternehmer sind Sie allerdings nur dann gegen Berufsunfälle pflichtversichert, wenn die Satzung der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft dies ausdrücklich vorsieht. Wenn es für Sie keine Versicherungspflicht gibt, können Sie sich bei der Berufsgenossenschaft freiwillig versichern oder das Unfallrisiko auch über eine private Gesellschaft absichern.

Wichtig: Sobald Sie Mitarbeiter beschäftigen, sind diese in der Berufsgenossenschaft pflichtversichert.

Tipp:

Erkundigen Sie sich über die kostenlose Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter Telefon 0800 - 60 504 04, welcher Berufsgenossenschaft Ihr Betrieb angehört und ob Sie persönlich zur Mitgliedschaft verpflichtet sind. Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auch auf der Internetseite

dguv.de

5.4 Sonstige Versicherungen

Tiefergehende Informationen zu weiteren privaten Versicherungen finden Sie im „Leitfaden Versicherungen und Vorsorge im Handwerk“ des Arbeitskreises Versicherungen NRW.

KAPITEL 6

BETRIEBLICHE VERSICHERUNGEN



Betriebliche Versicherungen

Auch mit einem Nebenerwerbsbetrieb gehen Sie Risiken ein. Sie können sich nicht gegen alles absichern, eine existenzbedrohliche Gefährdung müssen Sie aber auf jeden Fall ausschließen. Welche Risikovorsorge für Sie geeignet ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Branche, der Betriebsgröße, dem Standort, usw.

6.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Das Unternehmen haftet unbegrenzt für verschuldete Schäden. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Schäden, die der Unternehmer oder seine Mitarbeiter im Rahmen des Geschäftsbetriebs anderen zufügen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung wehrt unberechtigte Ansprüche gegen den Unternehmer ab.

Auch der Abschluss einer Internethaftpflichtversicherung ist möglich. Hierdurch können Schäden, die zum Beispiel durch ungewolltes Versenden von E-mails im Computer oder im Netz des Empfängers entstehen, versichert werden. Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind nicht versichert.

Das Unternehmen haftet verschuldensunabhängig für Personen- und Sachschäden, die durch Fehler des Produktes oder durch eine fehlerhafte bzw. missverständliche Gebrauchsanleitung verursacht werden. Die Produkthaftpflichtversicherung deckt ergänzend zur Betriebshaftpflichtversicherung hieraus entstehende Forderungen.

Es gibt auch Verträge, in denen die Produkthaftpflichtversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten ist.

6.2 Weitere betriebliche Versicherungen

Möglicherweise können unter anderem folgende Versicherungen für Sie wichtig sein:

- Elektronik-/Datenträgerversicherung
- Cyberversicherung
- Umweltschadenhaftpflichtversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Gebäudeversicherung/Elementarversicherung
- Betriebsinhaltsversicherung
- Transportversicherung
- Autoinhaltsversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Forderungsausfallversicherung

Tipp:

Tiefergehende Informationen zu diesen und weiteren betrieblichen Versicherungen finden Sie im „Leitfaden Versicherungen und Vorsorge im Handwerk“ des Arbeitskreises Versicherungen NRW.

KAPITEL 7

BESCHÄFTIGUNG VON TEILZEITKRÄFTEN



Beschäftigung von Teilzeitkräften

7.1 In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn Beschäftigte

Bei der Beschäftigung von Teilzeitkräften und Aushilfen müssen bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden (siehe Mini-Jobs, Midi-Jobs, kurzfristig Beschäftigte, Mindestlohn). Für die Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten unterschiedliche Grenzwerte

Außerdem wird unterschieden zwischen

- regelmäßig geringfügig entlohnten Beschäftigten und
- kurzfristigen Beschäftigten.

Es gibt drei Varianten der regelmäßig geringfügigen Beschäftigung (Grenzwerte Stand 1. Januar 2027):

- Geringfügige Beschäftigung bis 633 Euro (Mini-Job).
- Niedriglohnsektor von 633,01 Euro bis 2.000 Euro (Midi-Job, „Gleitzonenregelung“).
- Beschäftigung im Privathaushalt bis 633 Euro.

Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Arbeitsverhältnisse:

- Es muss ein ernsthaft gewolltes und wirklich durchgeführtes Arbeitsverhältnis sein (am besten mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen).
- Das Entgelt wird tatsächlich ausgezahlt und zwar auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers.
- Eine Beschäftigung in geringem Umfang setzt voraus, dass die genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Geringfügig entlohte Beschäftigte (633-Euro-Jobs)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor:

- wenn das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung die Grenze von 633 Euro monatlich nicht übersteigt.
- wenn das Arbeitsentgelt nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Dabei gilt als „gelegentlich“ ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres.

Wichtig:

Mehrere geringfügige Beschäftigungen pro Person werden zusammengerechnet und dürfen 633 Euro monatlich nicht übersteigen. Einmalzahlungen, wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, müssen bei den Entgeltgrenzen berücksichtigt werden.

› Beispiel

Eine Aushilfskraft ohne sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung kann mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nachgehen. Dabei dürfen die genannten Grenzwerte in der Summe nicht überschritten werden.

Regelmäßiges Arbeitsentgelt	540 Euro x 12 = 6.480 Euro
Urlaubsgeld	100 Euro
Weihnachtsgeld	200 Euro
	Jahresentgeld 6.780 Euro

Arbeitnehmer

Seit 01. Januar 2013 gilt: Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitgeber führt den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale ab. Für den Arbeitnehmeranteil existiert eine Mindestbemessungsgrundlage für den Rentenbeitrag in Höhe von 175 Euro. Der Minijobber kann sich mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (Formular unter **www.minijob-zentrale.de**). Diesen Antrag muss der Arbeitgeber mit dem Eingangsdatum versehen und mit den Entgeltunterlagen aufheben. Erhält der Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach der ersten Monatsmeldung keinen Widerspruch von der Minijob-Zentrale, ist der Arbeitnehmer rückwirkend ab diesem Monat für den Minijob von der Rentenversicherungspflicht befreit. Arbeitnehmer haben grundsätzlich keine Abgaben zu entrichten.

Das Einkommen ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Arbeitnehmer können jedoch freiwillig Rentenversicherungsbeiträge bezahlen. Zur Aufstockung ihrer Rentenversicherung können Arbeitnehmer 7,5 % Rentenversicherungsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlen.

Arbeitgeber

Sie als Arbeitgeber haben für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Pauschalabgabe von max. 31,17 % (zzgl. Unfallversicherungsbeitrag) des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale abzuführen (Stand: 2023). Darin enthalten sind 15 % Renten-, 13 % Krankenversicherungsbeitrag (entfällt, wenn der Minijobber privat versichert ist) und 2 % Pauschalsteuer. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Pauschalsteuer im Innenverhältnis vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Hinzu kommen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der Minijobber sind im Lohnnachweis gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen. Des weiteren fallen Umlagen in Höhe von 1,17 % an.

Die Besteuerung von Mini-Jobs

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen, für die der Arbeitgeber pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, kann er unter Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts erheben.

7.2 Kurzfristige Beschäftigung

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung stellt die kurzfristige Beschäftigung eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Sie kann vom Arbeitnehmer zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem 633-Euro-Minijob ausgeübt werden.

- Kurzfristige Beschäftigungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen regulär Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Es fallen Umlagen in Höhe von 1,17 % an.

Wichtig:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und bleibt damit versicherungsfrei. Übt eine Person allerdings neben seiner Hauptbeschäftigung noch mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, bleibt nur die zeitlich erste Nebenbeschäftigung versicherungsfrei. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und somit versicherungspflichtig.

- Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig. Es kann die individuelle Besteuerung gemäß den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, erfolgen. Eine pauschale Besteuerung von 25 % ist möglich, wenn der Stundenlohn 19 Euro, der Tageslohn durchschnittlich 150 Euro sowie die Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreiten.
- Eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung liegt ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate (bei mind. 5 Tagen wöchentlich) oder 70 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen wöchentlich: zum Beispiel 5 Tage pro Monat in 10 Monaten) begrenzt ist.
- Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen, das heißt, der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein. Eine Befristung muss sachlich begründet sein.
- Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als 633 € im Monat, darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i.d.R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schülern/Studenten oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist z. B. immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind oder während ruhender Arbeitsverhältnisse (z. B. Elternzeit).

7.3 Midi-Jobs (2.000-Euro-Jobs)

Für Arbeitsentgelte von 633,01 Euro bis 2.000 Euro im Monat existiert ein Übergangsbereich. Die Regelungen zum Übergangsbereich finden unter anderem keine Anwendung auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

- Ab dem Arbeitsentgelt von 633,01 Euro setzt der volle Arbeitgeberanteil von zurzeit rund 21 % des Bruttolohns zur Sozialversicherung nach den aktuellen Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.

Beschäftigung von Teilzeitkräften

Für den Arbeitnehmer steigt der Anteil zur Sozialversicherung von 0 % bei 633,01 Euro auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rund 21 % bei 2.000 Euro. Der im Übergangsbereich tätige Arbeitnehmer erwirbt vollen Sozialversicherungsschutz, insbesondere in der Krankenversicherung. Seinen im Übergangsbereich niedrigeren Beitrag zur Rentenversicherung kann er auf den vollen Beitrag aufstocken. Dies muss er dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären. Die Versteuerung des Einkommens im Übergangsbereich erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz. Aufgrund des Steuergrundfreibetrags von 12.564 Euro (Stand 1. Januar 2027) beginnt eine steuerliche Belastung erst ab einem monatlichen Entgelt von über 1.047 Euro (Stand: 1. Januar 2027). Für die effektive Besteuerung ist die individuelle Steuerklasse zu beachten!

- Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Konsequenzen für das Steuerrecht

Der Arbeitslohn, der in den Übergangsbereich fällt, unterliegt dem normalen Lohnsteuerabzug. Eine Lohnsteuer-Pauschalierung gibt es nicht.

Was ist sonst noch zu beachten?

Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen geringfügig und im Übergangsbereich Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. So ist dem Arbeitnehmer bezahlter Erholungsurlaub im Umfang des tariflich geregelten oder andernfalls gesetzlichen Mindesturlaubs (24 Werktage) zu gewähren. Fällt die Arbeitszeit aufgrund eines Feiertages aus, ist das Entgelt fortzuzahlen. Ebenso ist dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu 6 Wochen das Entgelt fortzuzahlen. Auch besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz.

Tipp: Minijobrente

Die Minijobrente ist eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von Minijobbern: Entgelte oberhalb von 633 Euro werden direkt in die betriebliche Altersversorge überführt. Der sozialversicherungsrechtliche Status bleibt dabei erhalten. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den berufsständischen Versicherern.

Weitere Infos:
minijob-zentrale.de

Service-Center:
0355-2902-70799

KAPITEL 8

INFOS ZUM KAPITALBEDARF



Kapitalbedarf

Stellen Sie die erforderlichen Investitionen zusammen, die für Ihren Betrieb notwendig sind.

Dazu können gehören:

- Umbaumaßnahmen
- Maschinen
- Geräte und Werkzeuge
- Fahrzeuge
- Büroausstattung
- Gründungskosten

Neben diesem langfristigen Investitionsbedarf ist noch ein Betriebsmittelbedarf zur Vorfinanzierung der Aufträge erforderlich, denn es wird eine gewisse Zeit verstreichen, bis Sie die ersten Geldzuflüsse verbuchen können. Berücksichtigen Sie dabei auch eine angemessene Liquiditätsreserve, ggf. ist auch ein Bankgespräch vor Vorhabensbeginn sinnvoll.

KAPITEL 9

INFOS ZUR FINANZIERUNG



Finanzierung

Öffentliche Darlehen

Öffentliche Förderdarlehen sind vor allem bei einer geplanten hauptberuflichen Selbstständigkeit möglich und müssen vor Beginn der Investitionen beantragt werden.

Wenn Sie sich im Nebenerwerb selbstständig machen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen zinsvergünstigte Darlehen der Förderbanken des Bundes und der Länder beantragen. Die meisten Fördermittel stehen jedoch nur zur Verfügung, wenn Ihre Selbstständigkeit auf eine hauptberufliche Gründung abzielt oder bereits feststeht, dass Sie den Nebenerwerb später in eine hauptberufliche Tätigkeit umwandeln werden.

Machen Sie sich vorerst nur nebenberuflich selbstständig und wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Schritt in die hauptberufliche Selbstständigkeit machen, gehen Ihnen die Möglichkeiten der staatlichen Finanzierungshilfen nicht verloren. Allerdings können Sie nur jeweils die Investitionen durch öffentliche Darlehen finanzieren, die noch nicht begonnen wurden. Alles, was Sie bereits investiert haben, wird nicht rückwirkend gefördert.

Seit dem 1. Januar 2021 gelten neue Richtlinien zur Meistergründungsprämie NRW. Danach verlieren Sie mit der nebenberuflichen Selbstständigkeit vor der Aufnahme einer nachhaltigen selbstständigen Vollzeittätigkeit möglicherweise nicht den Anspruch auf Gewährung der Prämie.

IHRE HANDWERKSKAMMERN IN NRW

Handwerkskammer Aachen

Sandkaulbach 17–21
52062 Aachen
Telefon 0241 471-0
www.hwk-aachen.de

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Campus Handwerk 1
33613 Bielefeld
Telefon 0521 5608-0
www.handwerk-owl.de

Handwerkskammer Dortmund

Ardeystraße 93
44139 Dortmund
Telefon 0231 5493-0
www.hwk-do.de

Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 8795-0
www.hwk-duesseldorf.de

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12
50667 Köln
Telefon 0221 2022-0
www.hwk-koeln.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
www.hwk-muenster.de

Handwerkskammer Südwestfalen

Brückenplatz 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 877-0
www.hwk-swf.de

Disclaimer

Die Informationen in dieser Broschüre werden in gutem Glauben und nur zu allgemeinen Informationszwecken bereitgestellt. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der enthaltenen Informationen.

LINKS FÜR EXISTENZGRÜDERINNEN & EXISTENZGRÜNDER

	Link	Beschreibung	Tipp
1	**startercenter.nrw.de**	Das offizielle Portal für Existenzgründung und Unternehmensnachfolge in Nordrhein-Westfalen	Hier finden Sie das Startercenter der HWK in NRW
2	**bmwi.de**	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bietet zahlreiche Tipps für den Start, aktuelle Informationen, weiterführende Literatur und auch einen Persönlichkeitstest.	Die BMWI-Broschüre „Starthilfe- der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit“
3	**kfw.de**	Die Förderbank des Bundes (Kreditanstalt für Wiederaufbau) bietet Informationen über Förderprogramme und weiterführende Links, z.B. zur Gründerplattform.	Informationen zum KfW-Startgeld und Link zur digitalen Gründerplattform
4	**dguv.de**	Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung	Finde Sie ihre Berufsgenossenschaft
5	**wirtschaft.nrw**	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	Informationen zur Förderung des Handwerkes und zum Innovationspreis Handwerk
6	**deutsche-rentenversicherung.de**	Informationen um das Thema Scheinselbstständigkeit, Rentenversicherungspflicht und Befreiung	Rentenversicherungspflicht Anlage A HwO
7	**lgh.nrw**	Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks	Handwerk-Digital.NRW / Meisterprämie NRW/ Meistergründungsprämie NRW / Koordinierungsstelle Handwerk International NRW
8	**finanzverwaltung.nrw.de**	Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer	Kostenlos als pdf im Broschürenservice
9		Leitfaden Versicherung	Als kostenloser Download bei Ihrer Handwerkskammer

NOTIZEN

IHRE HANDWERKSKAMMERN IN NORDRHEIN-WESTFALEN